

2. Stellungnahme der AG Verleih zur Novellierung des Filmfördergesetzes 2017 in Ergänzung zum Diskussionsentwurf der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 9.11.2015 und des „Runden Tisches“ vom 16. und 17.11.2015.

In der AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e.V. – sind derzeit 35 unabhängige Filmverleih-Firmen zusammengeschlossen, die vor allem in den Bereichen des deutschen Films und des Arthousefilms tätig sind. Die auch im europäischen Vergleich ungewöhnlich vielfältige und lebendige Kinolandschaft verdankt sich zu einem nicht geringen Teil der Arbeit unserer Mitgliedsunternehmen, die immer wieder gezeigt haben, dass künstlerische Qualität und kommerzieller Erfolg kein Widerspruch ist.

Das FFG beinhaltet in seiner derzeitigen Fassung etliche Rahmenbedingungen, die den derzeitigen nationalen und internationalen Marktanforderungen nicht mehr entsprechen. Andere Regelungen scheinen allein auf die Bedürfnisse großer Unternehmen vor allem im Bereich des Mainstream-Kinos zugeschnitten und behindern die gesunde wirtschaftliche Entwicklung im Arthouse- Segment. Nachdem die Aufmerksamkeit der Filmpolitik sich in den letzten Jahren vor allem auf die Produktionsförderung gerichtet hat, sehen wir nun die dringende Notwendigkeit, die Perspektive auf die Bereiche Filmverleih und Kino zu erweitern, um die gerade für den wirtschaftlichen und kulturellen Erfolg notwendige Vielfalt und Innovationskraft sicherzustellen.

Wir begrüßen sehr, dass im vorliegenden Entwurf die Drehbuchförderung gestärkt werden soll. Das ist ein maßgeblicher Schritt zu einer höheren Qualität der geförderten Projekte.

Als sehr positiv empfinden wir auch, dass neue Abgabeschuldner heran gezogen werden sollen. Das ist ein richtiger Schritt, um die ohnehin schon professionelle Arbeit der FFA noch effektiver zu gestalten und die Einnahmen auf einem konstanten Niveau zu halten.

Außerdem sind wir der Meinung, das die Beibehaltung des Verhältnisses von Projektfilm zu Referenzförderung essentiell für den kulturellen Film ist.

Folgende Punkte sind für uns jedoch diskussionswürdig:

1. Es muss gewährleistet werden, dass die AG Verleih, als einer der zwei wichtigen Verleihverbände, einen Sitz im Verwaltungsrat der FFA erhält.

2. Die Pflicht zur Herausbringung von Filmen muss, unter bestimmten Voraussetzungen und in engen Grenzen, aufgehoben werden können. Dies darf jedoch nicht mit unzumutbaren Härten für Produzenten oder Verleiher verbunden sein. Hier muss ein realistisches, den Marktgegebenheiten angepasstes, Vorgehen gefunden werden.

3. Wir fordern eine Anerkennung von Verleihhandlungskosten in Höhe von bis zu 10% der Vorkosten. Damit wäre auch eine Harmonisierung mit europäischer Verleihförderung möglich.

4. Im Sinne der Stärkung einer kulturellen Förderung sollten Einstiegschwellen zur Referenzförderung herabgesetzt werden.

5. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen einen grundsätzlichen Korridor in Verleihverträgen aus. Dies wäre ein völlig unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsfreiheit zwischen Produktion und Verleih. Wir begrüßen daher, dass die Staatsministerin für Kultur und Medien, Prof. Monika Grütters und Ministerialdirektor Dr. Winands beim runden Tisch betont haben, dass sie die Forderung der Produzenten nach einem grundsätzlichen Korridor in Verleihverträgen ablehnen.

Die nachfolgende Kommentierung bezieht sich auf den Entwurf des FFG in der Fassung vom 9. November 2015 .

Kapitel 2

Abschnitt 2

§6

Verwaltungsrat

In Abänderung zur jetzigen Fassung des §6 erhebt die AG Verleih Anspruch auf einen der beiden den Filmverleihern zugesprochenen Sitze im Verwaltungsrat.

§8

Aufgaben, Satzung, Richtlinien

Als Mitglied des Verwaltungsrats erhebt die AG Verleih Anspruch auf ein Mitbestimmungsrecht bei der Benennung der in die Richtlinienkommission der FFA zu entsendenden Mitglieder.

Kapitel 2

Abschnitt 3

§ 12

Präsidium

Als Mitglied des Verwaltungsrats erhebt die AG Verleih Anspruch auf ein Mitbestimmungsrecht bei der Benennung der in das Präsidium der FFA zu entsendenden Mitglieder.

Kapitel 2

Abschnitt 5

§21

Förderkommissionen

Als Mitglied des Verwaltungsrats erhebt die AG Verleih Anspruch auf ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.

Kapitel 4

Abschnitt 2

§47

Barrierefreie Fassung

In Anlehnung an

§ 40

Absatz 8

„Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen und mit deutscher Audiodeskription in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität.“ Für Sehbehindertenfassungen sollten alle technisch verfügbaren Systeme zugelassen sein, auch die APP von Greta & Starks.

Abschnitt 4

Ab §53

Die AG Verleih begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung der Sperrfristen.

Kapitel 5

Abschnitt 2

Referenzförderung

Unterabschnitt 1

§74, Absatz 1

Förderhilfen, Referenzpunkte

In Abänderung zur Vorlage sollte dem Hersteller Referenzförderung ab einer Höhe von 25.000 Referenzpunkten zustehen. Absatz 1 sollte lauten:

Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens **25 000 Referenzpunkte** erreicht hat. Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 8 Millionen Euro und weniger als 20 Millionen Euro beträgt die maßgebliche Referenzpunktzahl 300 000, für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro 500 000. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50 000 Referenzpunkte.

§77

Erfolge bei Festivals und Preise

Absatz 1

Absenkung der Besucherschwelle auf 20 000 Die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs im In- und Ausland sollte bei programmfüllenden Filmen voraussetzen, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens ~~50 000~~ **20 000** erreicht hat.

Kapitel 7

Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung

§103 ff

Die AG Verleih begrüßt die Veränderung zur Stärkung der Drehbuchförderung außerordentlich.

Kapitel 8

Förderung des Absatzes

Abschnitt 1

Verwendung für den Verleih und Vertrieb

§119 Absatz 1/Strich 1-7

Ergänzend zu 1-7 sollte unter 8 eingefügt werden Der Verleih darf zusätzlich bis zu 10 Prozent der Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen im Inland als Verleihhandlungskosten geltend machen.

Abschnitt 2

Referenzförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen

§130 Förderhilfen, Referenzpunkte

Absatz 1

Absenkung auf 25 000 Referenzpunkte Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41, 46, 47 und 48 oder der §§ 42, 44, 46, 47 und 48 gewährt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino ~~100 000~~ **25 000** Referenzpunkte erreicht hat.

§134 Verwendung

Absatz 1

Ergänzend zu 1-7 sollte unter 8 eingefügt werden Der Verleih darf zusätzlich bis zu 10 Prozent der Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen im Inland als Verleihhandlungskosten geltend machen.

Kapitel 11

Finanzierung, Verwendung der Mittel

Unterabschnitt 3

Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter

Abschnitt 1

§161 Medialeistungen

Die Medialeistungen sollten additiv zum in **§163, Aufteilung des Aufkommens aus der Filmabgabe auf die Förderarten, Punkt 7** aufgeführten Leistungen definiert werden. Die 14 Prozent für die Projektabsatzförderung (§ 118), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs **sollten reine Geldleistungen sein.**

Kapitel 12

§ 172 Förderungsbericht

„Die FFA erstellt anhand der Angaben nach § 167 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu.“

Transparenzforderung: Ergänzend veröffentlicht die FFA insbesondere alle Projektförderungen und Tilgungen inklusive der Referenzförderungen halbjährlich für die Auswertungszeiträume 1. Januar bis 30. Juni sowie 1. Juli bis 31. Dezember zum Ende des jeweiligen Folgemonats auf ihrer Website. Aus der Darstellung sollte aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit **jede Einzelprojektförderung**, wie aus deren **Tilgungsquote** rückwirkend für die Dauer der Tilgungspflicht ersichtlich sein.